

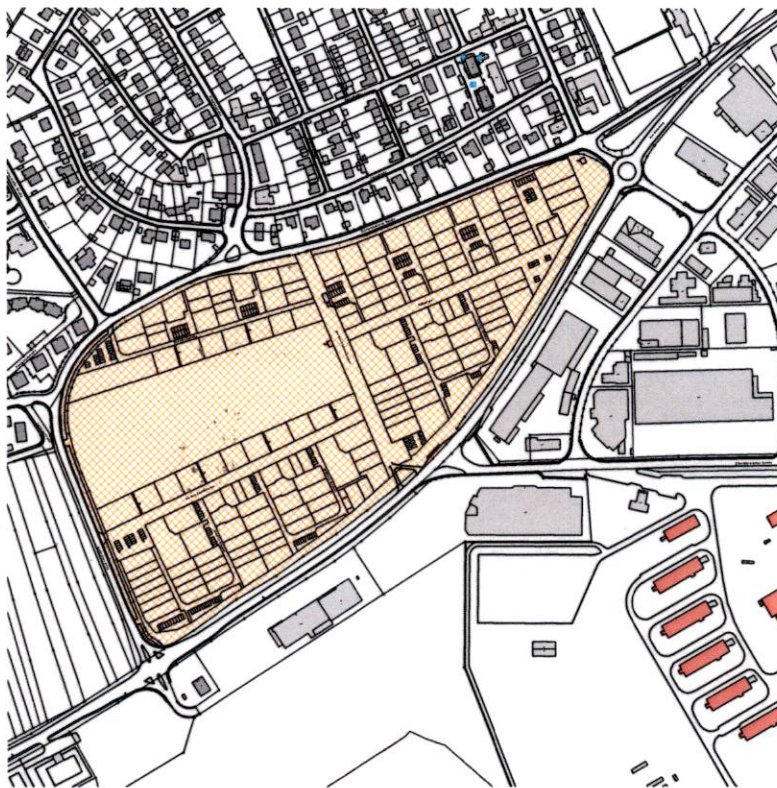
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes „Sandäcker“ Veitshöchheim

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Veitshöchheim hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Sandäcker“ zu ändern (1. Änderung).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der unten dargestellten Grafik in gelber Schraffur kenntlich gemacht:



Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB und dient der Klarstellung einzelner Festsetzungen sowie der Behebung redaktioneller Fehler.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.07.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Sandäcker, 1. Änderung“ liegt mit Begründung in der Fassung vom 19.07.2019 in der Zeit vom

12.08.2019 bis einschließlich 13.09.2019

im Rathaus der Gemeinde vor dem Zimmer-Nr. 12, zu den üblichen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Auslegungsraum befindet sich im ersten Obergeschoss und ist nicht barrierefrei erreichbar. Termine können unter der Telefonnummer 0931/9802-735 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen und Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes „Sandäcker“ abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sandäcker“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird.

Deshalb wird

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10a Abs. 1

abgesehen.

Hingewiesen wird auch darauf, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorstehende Bekanntmachung und die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Veitshöchheim unter www.veitshoechheim.de eingesehen werden.

Veitshöchheim, den 24.07.2019



Jürgen Götz
Bürgermeister